

IX. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben

Anträge der Redaktionskommission vom 2. Dezember 2024

Art. 2 (neu im Nachtrag): Die für die Prüfung von ~~Führern~~Fahrzeugführenden und Fahrzeugen zuständige Behörde trifft die in diesem Gesetz vorgesehenen Verfügungen, soweit keine andere Behörde zuständig erklärt wird.

Begründung:¹

Die Redaktionskommission nahm die Ausführungen der Regierung² zur Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter zur Kenntnis. Sie erachtet die mögliche Änderung der Bezeichnungen im Bundesrecht (insbesondere im eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz) aber nicht als Grund dafür, im sich darauf abstützenden kantonalen Recht auf die Umsetzung zu verzichten. Dies zumal die Umsetzung nur wenige Bestimmungen im Erlasstext betrifft und kaum sinnvolle Alternativen zur üblichen Partizip- oder Paarform denkbar sind.

Art. 4 (neu im Nachtrag): Steuerpflichtig ist die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter.

Art. 5 (neu im Nachtrag) Bst. c: Halterinnen oder Halter von Raupenfahrzeugen, die ausschliesslich im Pistendienst verwendet werden;

Bst. d: ~~Postautohalter~~Postautohalterinnen oder -halter und Verkehrsunternehmen, soweit ihre Fahrzeuge dem fahrplanmässigen Linienverkehr dienen.

Art. 12^{bis} Abs. 1: Für Personenwagen gilt ein Bonus-/Malussystem mit folgenden Leitlinien:

Bst. b: für Personenwagen der besten Energieeffizienz-Kategorien³ wird ein Bonus von 0 bis 50 Prozent der einfachen Steuer gewährt;

Abs. 2: Bei anderen Fahrzeugkategorien werden Fahrzeuge, die ~~selbst~~beim Betrieb kein CO₂ ~~direkt~~ ausstossen, mit einem Bonus von höchstens 25 Prozent der einfachen oder allenfalls ermässigten Steuer gefördert. Der Bonus kann zeitlich befristet werden.

¹ Zu den Anträgen der Redaktionskommission zu Art. 2, 4, 5 und 21.

² Abschnitt 12 Seite 53 von Bericht sowie Botschaft und Entwurf der Regierung vom 23. April 2024.

³ ~~Vgl. Siehe~~ Anhang 4.1 der eidg Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017, SR 730.02.

Art. 21 (neu im Nachtrag): Steuerpflichtig ist, wer im Zeitpunkt, in dem das Kontrollschild ausgegeben wird, als Halterin oder Halter des Motorfahrrades gilt.

Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Absatz- und Buchstabenfolge.